

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße - Hassel

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2016 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch Teilflächen der Grundstücke Lindenbecker Weg Nr. 3 bis 15, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Metzkausener Straße Nr. 2 bis 12, einschließlich des Grundstücks Metzkausener Straße Nr. 6
- im Osten durch die östliche Grenze der städtischen Grünfläche zwischen dem Grundstück Metzkausener Straße Nr. 14 und den Tennisanlagen Am Hoshof (Flurstück 471)
- im Westen durch die L239 (Lärmschutzwall).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die Ausweisung von Bauflächen zur Errichtung einer Einfamilienhausbebauung und die Festsetzung notwendiger Ausgleichsflächen.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt aufgrund eines Verfahrensfehlers bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße - Hassel - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht erneut öffentlich ausgelegt.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Schutzgütern Mensch - Bevölkerung / Gesundheit (Schutz vor Verkehrslärm), Pflanzen und Tiere (keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten), Boden (Verlust von Boden), Wasser (Versickerung/Ableitung Niederschlagswasser), Orts- und Landschaftsbild (Veränderung des Erscheinungsbildes aber Ausgleich der durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Beeinträchtigungen) sowie Wasser (Schutz Oberflächenwasser / Ableitung Niederschlagswasser). Die Schutzgüter Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch den Plan nicht beeinträchtigt.

Hierzu können die folgenden Gutachten: Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtliche Prüfung sowie die eingegangenen Umweltbezogenen Stellungnahmen zum Quellbereich des Hasselbaches und der Ableitung des Niederschlagswassers, zur Inanspruchnahme von Freiflächen, zur externen Kompensationsfläche, zu Schutzmaßnahmen für die Bauzeit, zur Altablagerung im informellen Altablagerungs- und Standortkataster, zum Lärmschutz sowie zur Ausweisung von Waldflächen eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel wird gemäß § 4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

18. Juli 2016 bis 19. August 2016

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 21 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 06.07.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec